

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Spielvereinigung Unterrot 1948 e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 74405 Gaildorf-Unterrot und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 5) Der Verein ist Politisch, Ethnisch, Konfessionell neutral.
- 6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand bzw. das verantwortliche Vorstandsmitglied positiv über den gestellten Aufnahmeantrag entschieden hat, eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme erfolgt nicht. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt in allen Abteilungen des Vereins Sport auszuüben und die Vereinsanlagen zu benützen, sofern nicht gesonderte Bestimmungen oder Abteilungsordnungen entgegenstehen.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht)
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5 Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitglieder sind Beitragspflichtig.

2) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug für ein Kalenderjahr im Voraus.

3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr entscheidet die Mitgliederversammlung bis spätestens 31.08. des laufenden Jahres durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Grundbeitrages.

4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Vereinsrat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Ausschuss
- 4) Der Vereinsrat

§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von mindesten 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge

können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes/ Abteilungsleiter der verschiedenen Abteilungen des Vereins/ Kassenprüfer
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- 4) Wahl der Kassenprüfer/innen
- 5) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- 6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§11 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB besteht aus:

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der/die Kassier/in
- d) Der/die Schriftführer/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder die/die stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000€ die Zustimmung des Vereinsrats erforderlich ist (sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu erteilt ist).

2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3) Die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer wie nachfolgend aufgelistet, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt:

- a) 1. Vorsitzende = 2 Jahre
- b) Stellvertretender Vorsitzende = 2 Jahre
- c) Kassier/in = 2 Jahre
- d) Schriftführer/in = 2 Jahre

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

1. Vorsitzende und Schriftführer werden in den ungeraden Jahren gewählt
2. Vorsitzende und Kassier/in werden in den geraden Jahren gewählt.

4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§12 Ausschuss

Den Ausschuss bilden:

- 1) Der Vorstand lt. §11 der Satzung
- 2) Und mindestens 4 bis zu 8 weiteren Mitgliedern (Beisitzer)

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seinen laufenden Aufgaben.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Ausschuss bis zu Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Der Ausschuss bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestimmung im Amt. Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt an allen Sitzungen der Abteilungen und Fachausschüsse teilzunehmen.

§13 Der Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an:

- 1) Der Ausschuss
- 2) Ein verantwortlicher Leiter aus den jeweiligen Abteilungen.

Dem Vereinsrat obliegt:

- 1) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- 2) Die Beschlussfassung, mit Ausnahme der Geschäftsordnung und Abteilungsordnungen, über die Ordnungen des Vereins
- 3) Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- 4) Die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Ausschusses
- 5) Die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§14 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrats gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins entsprechend.
- 4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3) Ausschluss gem. §6 Ziffer 4 der Satzung

§17 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für die zu Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art mitgebrachten Kleider und Wertsachen.
- 2) Alle Vereinsmitglieder sind bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten und während der Übungs- und Sportstunden gegen Unfälle beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) versichert.
- 3) Alle Vereinsmitglieder haben mit Vereinseigentum (Sportkleidung, Gerätschaften, etc.) pfleglich und sorgsam umzugehen.
- 4) Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung sind die Schuldigen dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig.

§18 Kassenprüfer/-in

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§19 Datenschutz

siehe Datenschutzverordnung

§20 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaildorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§22 Schlussbestimmung

In allen Fällen, für welche die Satzung keine Bestimmung enthält, gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB.